

## Anlage 1: GOETE PLUS Portal

### Spezielle Anforderungen an die Dokumentation bzw. Meldung mangelhafter Lieferungen:

Jeder Einkauf, der auf Grundlage der Einstufung (s. Matrix Anlage 4) bzw. der Analyseergebnisse einen Mangel aufweist, muss in die vom GOETE PLUS Online-Datenbank eingetragen werden.



Die Zugangsdaten erhält jeder GOETE<sup>PLUS</sup> auditierte Betrieb vom GOETE e. V.

Bei einem Mangel der Lieferung bzw. Verstoß gegen die Vorgaben ist jedes Mitglied verpflichtet, diese betroffene Lieferung binnen 24 Std nach Kenntnis des Mangels in die Datenbank einzustellen. Aus der Datenbank heraus wird dann eine Meldung an die zentrale E-Mail [info@goeteplus-zert.de](mailto:info@goeteplus-zert.de) generiert. Bei bestimmten Ereignissen wird eine speziell dazu eingerichtete GOETE Task Force informiert. Dieses ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und entscheidet dann über weitere Schritte nach einem entsprechenden Maßnahmenkatalog, wie mit der mangelhaften Lieferpartie umzugehen ist. Je nach Schwere des Mangels kann dieses sein:

- Herabstufung der Bewertung des Lieferanten
- Information über den Verstoß in die gesamte Mitgliedschaft
- Konsultation der Kontrollstelle des Lieferanten (Datenfreigabe erforderlich)
- Herausgabe von Unterlagen zur Herkunftskontrolle durch den Lieferanten
- Meldung an die Kontrollbehörde
- Sperrung der Lieferung/Partie
- etc.

Nach Auffälligkeit eines Lieferanten und nachfolgender Herabstufung werden verschiedene Möglichkeiten der Heraufstufung bzw. Verbesserung definiert (vgl. Tabelle Anlage 4), z.B.:

- unauffällige Lieferungen über eine bestimmte Zeit/Menge. Das setzt Meldungen über „Unauffälligkeit“ durch GOETE-Mitglieder voraus.
- Offenlegung des Warenflusses gegenüber dem externen Dienstleister mit Identifikation des qualitätsmindernden Betriebes. Übergang der Herabstufung auf den Vorlieferanten. Ggf. CrossCheck durch den Dienstleister bzgl. des Vorlieferanten.
- Initiierung von Vor-Ernte-Kontrollen bei Erzeugern
- Auditierung durch Bioverbände mit konsistenter QS (derzeit nur Bioland und Naturland)

Vergleiche hierzu auch Anlage 4 „Einstufung und Bewertung von Lieferanten“